



STADT BEDBURG

**Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg
„Südumgehung Bedburg“**

**Begründung und Umweltbericht
Teil 2: Umweltbericht / Grünordnungsplan
Stand: August 2020**

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung / Veranlassung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Vorhaben	3
2	Umweltuntersuchungsrahmen	4
3	Umweltvorgaben	5
3.1	NATURA 2000	5
3.2	Vorbereitende Landschaftsplanung.....	5
3.3	Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....	5
4	Umweltzustand / Umweltmerkmale	8
4.1	Natur und Landschaft.....	8
4.2	Mensch / Sonstige.....	11
4.3	Wechselwirkungen.....	11
4.4	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
5	Umweltmaßnahmen	13
5.1	Grünordnerische Maßnahmen	13
5.2	Mensch / Sonstige.....	14
6	Umweltauswirkungen	15
6.1	Durchführung der Eingriffsregelung.....	15
6.2	Mensch / Sonstige.....	15
7	Umweltvarianten / Planalternativen	17
8	Umweltmonitoring / Umweltüberwachung	17
9	Umweltverfahren / Umwelttechnik	17
10	Kenntnislücken / Umweltrisiken	17
11	Zusammenfassung	18
12	Quellenverzeichnis	20

1 Einleitung / Veranlassung

1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist für das Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung – mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes – ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Für den Bereich zwischen der Adolf-Silverberg-Straße, der Bahntrasse von der Fahrradabstellanlage des Bahnhofes im Süden bis auf Höhe der Langemarckstraße im Norden, sowie ein kleiner Abschnitt nördlich des großflächigen Einzelhandelsstandortes an der Bahnstraße im Stadtgebiet Bedburg besteht der seit August 1998 verbindliche Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg.

Dieser Bebauungsplan war Baustein des 1992 vom Rat der Stadt Bedburg beschlossenen Verkehrsentwicklungsplanes und sah unter anderem die dauerhafte Schließung des Bahnüberganges Lindenstraße sowie die Verlegung des Bahnhofes Bedburg an diese Stelle vor.

Seit der Verabschiedung des Verkehrsentwicklungsplanes im September 1992 wurde die Gesamtkonzeption dieses Planes immer wieder in Frage gestellt. Schließlich wurde die damalige Absicht zur Schließung des Bahnüberganges und der Verlegung des Bahnhofes über eine längere Zeit nicht weiterverfolgt. Der Bahnhof Bedburg wurde dann an seiner ursprünglichen Stelle umgebaut und saniert. Mit dem Beschluss des Masterplans Mobilität und Verkehr am 12. März 2019 wurde beschlossen den Bahnübergang Lindenstraße dauerhaft offen zu halten sowie die Anbindung der Südumgehung an die Adolf-Silverberg-Straße nicht weiterzuverfolgen. Vor diesem Hintergrund ist der Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg nicht mehr vollzugsfähig und somit auszuleiten.

In der Sitzung vom 18. Februar 2020 fasste der Stadtentwicklungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a – Südumgehung Bedburg gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Insofern ist diesem Bauleitplanverfahren eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB mit den Angaben nach § 2a BauGB beizulegen. Eine Umweltprüfung, dargestellt in einem Umweltbericht ist Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens.

1.2 Vorhaben

(Kurzdarstellung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen der Bebauungsaufhebung sowie die Beschreibung von entfallenen Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an (entfallendem) Grund und Boden für das geplante bauleitplanerische Vorhaben wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Angaben in Kap. 6.1) ermittelt.

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung (vgl. Kap. 1.1) wurden demnach im Rahmen der Umweltprüfung folgende weitere Fachplanungen bzw. Gutachten eingeholt und berücksichtigt:

- Landespflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht, Calles – De Brabant, März 1998)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan BP 43a (ACCON Köln GmbH, September 1998).

3 Umweltvorgaben

3.1 NATURA 2000

(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 – Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Das Plangebiet umfasst kein FFH- und/ oder Vogelschutzgebiete (GEOportal.nrw, 2019)¹. Demnach sind keine Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten in ihren Belangen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg berührt.

3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung

(Landschaftsplanung Rhein-Erft-Kreis)

Im Entwicklungskonzept der gemeindlichen vorbereitenden Landschaftsplanung (Landschaftsplan Nr. 1 und Nr. 2)² sind im Zusammenhang bebauter Ortsteile / Gebiete eines rechtskräftigen Bebauungsplanes keine speziellen Entwicklungsziele für die Landschaft vorgegeben. Entsprechend sind keine landschaftsplanerischen Festsetzungen zum Planungsgebiet getroffen.

3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Örtlich sind folgende Schutzgebiete / -objekte durch die Bauleitplanung nicht berührt (Landschaftsplanung Rhein-Erft-Kreis, GEOportal.nrw)³:

- Nationalpark (inkl. Planungen)
- Biosphärenreservat (inkl. Planungen)
- Naturpark (inkl. Planungen)
- Landschaftsschutzgebiete (inkl. Planungen)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (inkl. Planungen)
- Naturschutzgebiete (inkl. Planungen)
- Nationale Naturmonumente (inkl. Planungen)
- Naturdenkmale (inkl. Planungen)
- Alleen⁴
- RAMSAR
- Biototypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG)
(erweiterter) Biotopschutz nach § 42 LNatSchG NRW 2000
- Gewässerschutz (§ 21 Abs. 5 BNatSchG),
einschließlich Randstreifen, Uferzonen, Auen

Unmittelbar östlich grenzt der ‚Naturpark Rheinland‘ (Objektkennung: NTP-010) an das Plangebiet an (GEOportal.nrw)⁵.

¹ Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2019): **GEOportal.nrw**, abgerufen am 13.05.2020.

² Amt für Kreisentwicklung und Ökologie (April 2019): Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsplan Nr. 1 – Tagebaurekultivierung Nord, 10. Änderung.
Amt für Kreisentwicklung und Ökologie (April 2019): Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsplan Nr. 2 – Jülicher Börde mit Tietzer Höhe, 4. Änderung.

³ Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2019): **GEOportal.nrw**, abgerufen am 13.05.2020.

⁴ Landesamt für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (**LANUV**), Alleen in Nordrhein-Westfalen, Alleenkataster NRW.

⁵ Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2019): **GEOportal.nrw**, „Landschaftsinformationssammlung“, abgerufen am 13.05.2020.

Gemäß dem Landespflegerischen Begleitplan (Calles - De Brabant, 1998)⁶ zur rechtskräftigen Bauleitplanung sind im Bereich zur Bebauungsaufhebung zudem keine Biotope vorhanden, die dem Biotop-Pauschalschutz gemäß § 30 BNatSchG und / oder § 42 LNatSchG NRW unterliegen. Des Weiteren sind keine schutzwürdigen Biotope verzeichnet (LANUV NRW, 2016)⁷. Aufgrund der nicht erfolgten Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg ist an dieser Stelle davon auszugehen, dass die im Landespflegerischen Begleitplan beschriebenen Umweltbedingungen den aktuellen Gegebenheiten noch immer entsprechen.

Der Gewässerschutz (§ 21 Abs. 5 BNatSchG), einschließlich Randstreifen, Uferzonen, Auen ist ebenso nicht berührt, da das Plangebiet keine Gewässer umfasst.

Wasserrechtliche Schutzgebiete (Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete / Heilquellenschutzgebiete / Trinkwasserschutzgebiete) sind für das Gebiet zur Aufhebung des Bebauungsplanes nicht ausgewiesen (GEOportal.nrw, ELWAS-WEB)⁸.

Lokal sind keine landes- und / oder bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biotoptypen‘ (Finck *et al.* 2017)⁹ vorhanden.

Da Böden mit Archivfunktion (vgl. Kap. 4.1.2) nicht wieder herstellbar sind, sollten diese nicht überplant werden. Jedoch sind im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte vorhanden (Geologischer Dienst NRW, GEOportal.nrw)¹⁰.

Hinweise zu örtlichen Kulturdenkmälern oder Bodendenkmälern liegen gemäß dem Landespflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 43a (1998) sowie der Stadt Bedburg, Abteilung für Denkmalschutz¹¹ für das Plangebiet nicht vor.

Schutzwälder oder Naturwaldreservate sind örtlich ebenfalls nicht vorhanden (Landespflegerischer Begleitplan 1998, LANUV 2013)⁷.

Für das Plangebiet sind keine Flächen mit Nachhaltigen Naturschutzmaßnahmen (GEOportal.nrw), z.B. Ökokonto, Ersatzzahlungsmaßnahmen, ausgewiesen.

Eine Baumschutzsatzung für die Stadt Bedburg (1986)¹² liegt vor. Gemäß dieser ist der Baumbestand (Bäume) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen zu schützen.

Die Stadt Bedburg ist kein Luftkurort bzw. Kurort.

⁶ **Calles - De Brabant** (03/1998): Bebauungsplan 43a – Landespflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht.

⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen **LANUV** (2016), Schutzwürdige Biotope in NRW, abgerufen am 13.05.2020.

⁸ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2020), **ELWAS-WEB**, abgerufen am 13.05.2020.

⁹ Finck *et al.* (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands – dritte fortgeschriebene Fassung 2017.

¹⁰ Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb (2020), abgerufen am 13.05.2020.
Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020): **GEOportal.nrw**, „Bodenschutz“, abgerufen am 13.05.2020.

¹¹ Stadt Bedburg, Stadtentwicklung, Bauen & Wirtschaft, Denkmalschutz.

¹² Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bedburg – Baumschutzsatzung – vom 23. Oktober 1986.

3.3.2 Besonderer Artenschutz

Eine Allgemeine Artenschutzprüfung (ASP - Stufe I) ist im Rahmen der umfassenden Umweltprüfung im Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a nicht erforderlich.

3.3.3 Sonstige

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bedburg von Dezember 2014¹³ stellt den Großteil des Plangeltungsbereiches als Fläche für Bahnanlagen dar. Lediglich die Flächen zwischen der Bahntrasse und der Bahnstraße sind als gemischte Baufläche bzw. Gewerbegebiet gekennzeichnet.

Der Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln¹⁴ weist den Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg - „Südumgehung Bedburg“ als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus. Die Bahntrasse ist als bestehende Schienenwegeachse dargestellt.

Vorhandene Bodenbelastungen / Altlasten sind voraussichtlich ausgeschlossen bzw. nicht berührt.

Wasserrechtlich begründete Abstände zu Gewässern / Gewässerrandstreifen sind nicht einzuhalten, da der Planungsgeltungsbereich keine Gewässer umfasst.

¹³ Stadt Bedburg, Flächennutzungsplan, 5. Ausfertigung, Bearbeitungsstand: 18.12.2014.

¹⁴ Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand: April 2018.

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

Naturraum / Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet befindet sich in der Niederrheinischen Bucht. Der großräumige Landschaftscharakter wird in dieser Region sehr stark von den Strukturen der Jülicher Börde, einem Teil der Niederrheinischen Bucht, geprägt. Östlich erfolgt eine Abgrenzung durch den Höhenzug der Ville, welcher jedoch in weiten Bereichen durch den Braunkohletagebau verändert wurde. Der westliche Bereich des Plangebietes wird der Erft-Scholle, der östliche Teil der Kölner-Scholle als Untereinheit der Niederrheinischen Bucht zugeordnet. Die dazwischen liegende Grenze bildet der Erft-Sprung als noch aktive Verwerfung (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan 1998).

Geologie / Bodenpotential

Die Geologie des gesamte Plangebiets wird bestimmt durch tertiäre Lockergesteine, bestehend aus Kies, Sand, Ton und Braunkohleflözen. Aufgrund des Absinkens der Niederrheinischen Bucht im Tertiär gegenüber dem Rheinischen Schiefergebirge entstanden tiefreichende Brüche (Erft-Sprung), welche das Gebiet in zwei tektonische Schollen, die Kölner- und die Erft-Scholle gliederten. Glaziale Lössablagerungen finden sich noch heute im Gebiet (vgl. Landespflegerischer Begleitplan 1998).

Aus diesen Lockergesteinen, auf denen postglaziale Lössüberwehungen lagern, haben sich durch Entkalkung, Verwitterung und Tonverlagerung tiefgründige, mittel bis schwach basenhaltige Parabraunerden entwickelt, die teils podsolig und teils pseudovergleyt sind. In den grundwasserbeeinflussten Böden der Erftniederung finden sich Aue- und Gleyböden, die jedoch aufgrund der Grundwasserabsenkung im Zuge des Braunkohletagebaus verändert wurden (vgl. Landespflegerischer Begleitplan 1998).

Oberflächenwasser / Grundwasser

Im Bereich der Stadt Bedburg ist die Erft Vorfluter für oberirdisch und oberflächennah abfließendes Wasser. Im Planungsgeltungsbereich selbst sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden.

Anfallendes Niederschlagswasser, welches sich u.U. im Bereich der teilweise befestigten Flächen des Plangebietes sammelt, wird weitestgehend durch die unbefestigten Flächen aufgenommen. Die im Bereich der vollversiegelten Flächen (Adolf-Silverberg-Straße) sowie den zu diesen entwässernden Randbereichen werden über die öffentliche Kanalisation abgeführt. Aufgrund umfangreicher Grundwasserabsenkungen im Zuge des Braunkohletagebaus weist das Plangebiet keinen flurnahen Grundwasserbezug mehr auf (vgl. Landespflegerischer Begleitplan 1998).

Klima / Luft

Das Gebiet weist durch seine Lage in der Niederrheinischen Bucht einen subatlantischen Einfluss auf und ist somit wärmebegünstigt. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt rund 650 mm, wobei die mittlere Zahl der Niederschlagstage (>1,0 mm/Tag) rund 110 Tage pro Jahr beträgt. Die mittlere

Lufttemperatur beträgt > 1,5°C im Januar bzw. rund 17°C im Juli und im Schnitt rund 10°C / Jahr. Die Dauer des produktiven Pflanzenwachstums erstreckt sich über ca. 240 Tage im Jahr (vgl. Landespflegerischer Begleitplan 1998).

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich bei völliger Ausschaltung menschlicher Einflüsse einstellen würde) wäre im Plangebiet zur Aufhebung des Bebauungsplans größtenteils ein Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht vorzufinden. Dieser umfasst potentielle Tieflagen-Buchenwälder mit geringer Beimischung von Traubeneiche und Stieleiche sowie Winterlinde und Hainbuche (vgl. Landespflegerischer Begleitplan). Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche Nutzung ist dagegen nur untergeordnet standorttypisch bewaldet.

Reale Vegetation

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg nicht umgesetzt wurden, ist anzunehmen, dass sich der Zustand der örtlichen Vegetation nicht verändert bzw. verschlechtert hat. Daher wird bei der Zustandsbeschreibung der realen Vegetation auf die Ergebnisse der Bestandsaufnahme des Landespflegerischen Begleitplans (1998) zurückgegriffen. Anhand aktueller Luftbilder kann diese Einschätzung weitestgehend bestätigt werden.

Die Vegetation im Planungsgeltungsbereich ist weitestgehend durch Sukzessionsstadien charakterisiert, welche unterschiedlich weit fortgeschritten sind. Die Artenzusammensetzung sowie der Entwicklungsgrad der Vegetation ist stark durch die vormalige Flächennutzung geprägt, was deutliche Standortveränderungen zur Folge hatte. Die befestigten Flächen im Bereich der Lagerflächen weisen eine niedrige Gras- und Krautvegetation auf, während sich auf den nährstoffreichen Böden der Gartenbrachen eine hochwachsende gehölzreiche Ruderalvegetation eingestellt hat. Vor allem anspruchslose Pioniergehölze, wie bspw. Birken und Brombeere dominieren die überwiegend wechsellückigen Schotter- und Kiesböden des stillgelegten Bahngleises. Die im Westen befindlichen Obstbäume sowie Ziersträucher entlang der Adolf-Silverberg-Straße deuten auf die bereits deutlich anthropogene bzw. kulturelle Veränderung des Gebietes hin.

Tiere / Tierökologie

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Landespflegerischen Begleitplanes (1998) hat aufgezeigt, dass die örtlich vorhandenen Hecken, Einzelbäume und Ruderalflächen eine abwechslungsreiche Struktur bilden, welchen eine tierökologische Bedeutung zukommt. Insbesondere die hochwachsende gehölzreiche Ruderalvegetation im Bereich der Gartenbrachen bietet v.a. Vögeln und Insekten, aber auch Kleinsäugetern ein wertvolles Brut- und Nahrungshabitat. Der Bereich der stillgelegten Gleisanlagen bietet aufgrund seiner halboffenen Struktur mit lückiger Vegetation aber auch ausreichend offenen Stellen optimale Habitatbedingungen für thermophile Organismen wie bspw. Reptilien. Aufgrund der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Verkehrswege zu beiden Seiten des Planungsgeltungsbereiches unterliegt das Gebiet einer gewissen Isolation, was zu Populationszerschneidungen führen kann.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg nicht umgesetzt wurden, ist von keinem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential auszugehen. Vielmehr ist anzunehmen, dass es hierdurch zu einer Aufwertung des Lebensraumes gekommen ist.

Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz

Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab, welche im Rahmen der Landespflegerischen Begleitplanung (1998) erfasst wurden. Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei v.a. entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt in der Regel einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz).

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 3.3):

- (nicht vorhanden)

Hohe Wertigkeit:

- (nicht vorhanden)

Mittlere Wertigkeit:

- Einzelbäume entlang von Stellflächen (4a, 4b)
- Birkenbestand und Gehölzaufwuchs (5d)

Geringe Wertigkeit:

- Obstbäume mit Verbuschung (5b)
- Brombeergebüsch (5c)
- Ruderalvegetation vereinzelt / verbreitet (8a, 8b)

Sehr geringe Wertigkeit / wertlos:

- Verkehrsflächen, vollversiegelt (1)
- Verkehrsrandflächen (2)
- Lager- und Stellflächen (3, 4)
- Schotterflächen (6b)
- Gleisanlagen, in Betrieb (9)
- Wohnbebauung (10a)
- Gewerbebetrieb (11)

Ort- und Landschaftsbild / Erholung

Der Raum Bedburg wird durch die Rekultivierung des Braunkohletagebaus FortunaGarsdorf sowie durch die intensiv genutzten Agrar- und Siedlungsflächen geprägt. Neben den Siedlungsflächen sind die ehemaligen Klärteiche der Zuckerfabrik Bedburg im südöstlichen Bereich der Stadt Strukturen, welche das Landschaftsbild großräumig prägen und heute als Naturschutzgebiet¹⁵ gelten.

Bestimmend für das östliche Umfeld des Plangebietes waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43a die großen Gebäude der sich im Abbruch befindlichen Zuckerfabrik Bedburg. Diese ist heute jedoch vollständig abgebaut. Dort befinden sich nun Grünflächen und Gehölzbestände.

¹⁵ ‚NSG Ehemalige Klärteiche Bedburg‘, Objektkennung: BM-040 ([GEOportal.nrw](https://www.geoportal.nrw/)), <https://www.geoportal.nrw/>, abgerufen am 15.05.2020.

Das südliche Umfeld des Plangebiets ist durch die Anlagen des Bedburger Bahnhofes, das westliche von weiteren Gewerbeanlagen und einigen Wohnhäusern und das nördliche Umfeld von den Gebäuden und Lagerflächen eines Landschaftsbaubetriebes geprägt. Das Erscheinungsbild des Plangebiets selbst wird durch die Schutt- und Müllablagerungen auf dem Bahngelände sowie die optisch negativ auffallenden Blechgaragen an der Adolf-Silverberg-Straße beeinflusst. Eine teilweise Auflockerung des ästhetisch wenig ansprechenden Plangebiets bewirken die großen Bäume am westlichen Rand (Landespflegerischer Begleitplan, 1998).

4.2 Mensch / Sonstige

Die Fläche des auszuleitenden Bebauungsplanes Nr. 43a befindet sich zentral im Stadtgefüge von Bedburg. In Richtung Norden schließen sich Flächen mit gewerblicher Nutzung an. Im Zentrum sowie im Umfeld des Plangebietes sind mögliche immissionsempfindliche Nutzungen vorhanden, insbesondere bestehende Wohnbebauung und temporär genutzte Gartenflächen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sind insbesondere Auswirkungen durch Emissionen und Immissionen, wie zum Beispiel Geräusche oder luftverändernde Stoffe von Relevanz, sowie sonstige Auswirkungen, die etwa die Wohnqualität beeinträchtigen könnten und / oder die menschliche Gesundheit. Staub- Geruch-, oder Geräuschemissionen sind voraussichtlich jedoch aufgrund der Bebauungsaufhebung nicht zu erwarten.

Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt für das Plangebiet grundsätzlich nur Betriebe zu, von denen keine erhebliche Belästigung ausgeht. Entsprechend sind keine Störfallbetriebe vorhanden.

Für das Plangebiet werden im Landespflegerischen Begleitplan (1998) keine Aussagen zum Radonpotential getroffen, sodass diesbezüglich keine Einschätzung potentieller Umweltauswirkungen erfolgen kann.

4.3 Wechselwirkungen

(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

4.3.1 Biotopverbund

Folgenden Biotop- und Nutzungstypen (vgl. Bestandsaufnahme Landschaftspflegerischer Begleitplan, 1998) im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg ist eine mindestens lokale Bedeutung für den Biotopverbund zuzuordnen: Die geschlossenen heimischen Gehölzbestände im Zentrum bzw. im Süden des Plangebietes führen potentielle gleichartige Vernetzungen herbei. Als kritisch erweist es sich jedoch, dass das Plangebiet aufgrund seiner Lage zwischen den jeweils in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Verkehrswegen Adolf-Silverberg-Straße und Bahntrasse bzw. Bahnstraße einen gewissen Isolationsgrad aufweist.

4.3.2 Mensch / Sonstige

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht festzustellen.

4.4 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg nicht umgesetzt wurden und dieser nun aufgehoben werden soll, wird die ursprüngliche Planung nicht durchgeführt.

Entsprechend verbleiben die derzeitigen Nutzungen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 4.1) im Plangebiet aufgrund der Nichtdurchführung der Planung („Status-Quo-Prognose“ / Berücksichtigung der ‚Nullvariante‘) voraussichtlich langfristig. Zusammenfassend entspricht die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandwert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand und den Umweltmerkmalen gemäß diesem Kapitel 4.

5 Umweltmaßnahmen

(Beschreibung der geplanten Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen)

Eine gänzlich materielle Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planung zu treffen, besteht nicht. Die Vorschriften fordern nur, die aus der freien planerischen Entscheidung der Gemeinde heraus vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben. Im Hinblick auf die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes besteht jedoch eine materielle Prüfungspflicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (vgl. Kap. 6.1).

Im Umweltbericht ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist (vgl. hierzu Kap. 6).

5.1 Grünordnerische Maßnahmen

(Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)

In Kap. 6.1 werden die wichtigsten Begründungen und Erläuterungen für die im folgenden aufgeführten Maßnahmen der Grünordnungsplanung angegeben. Insbesondere erfolgt dort die Zuordnung zu Vermeidung (Minimierung) und Kompensation (Ausgleich / Ersatz) von zu erwartenden Eingriffen.

Minimierungsmaßnahmen

Auf den Eingriffsflächen für die Straßenböschung sind nach Beendigung der Baumaßnahmen folgende Bepflanzungsmaßnahmen durchzuführen:

- Ansaat von Wildrasen
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- Anpflanzung von Sträuchern (niedrig)
- Anpflanzung von Großsträuchern und Bäumen 2. Ordnung (mittel)

In unmittelbarer Straßennähe ist eine niedrige Anpflanzung von Sträuchern vorzunehmen, während im Bereich der Böschung Großsträucher und Bäume 2. Ordnung anzupflanzen sind. Im oberen Teil der künftigen Böschung, angrenzend an die Adolf-Silverberg-Straße, ist die Anpflanzung von Einzelbäumen als Hochstämme vorgesehen. Zwischen den Anpflanzungen ist ein 2-3 m breiter Streifen aus Wildrasen aus geeigneter Wildrasensaatmischung anzusäen.

Zur Befestigung der Böschung und Gewährleistung der Versickerung von Niederschlagswasser ist im verbleibenden Teil der Böschung Wildrasen anzusäen.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Zum Ausgleich der geplanten Eingriffe in die Bestands- und Biotoptypen innerhalb des Plangebietes sind auf ausgewiesenen Flächen, welche zum Teil eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen, Anpflanzungen von standortgerechten, einheimischen Gehölzen zur Anlage einer geschlossenen Gehölzfläche vorgesehen. Durch geeignete Pflegemaßnahmen wird die Entwicklung eines artenreichen mehrstufigen Bestandes angestrebt. Vorhandene Gehölze sind, soweit möglich, in die Bepflanzung miteinzubeziehen.

5.2 Mensch / Sonstige

(§ 1 Abs. 6 BauGB)

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Aus der gutachterlichen Stellungnahme der ACCON Köln GmbH (September 1998)¹⁶ geht hervor, dass die Geräuschemissionen der geplanten neuen Straße die Grenzwerte der 16. BImSchV im Einwirkungsbereich an den Wohngebäuden der Adolf-Silverberg-Straße bis zu 3 dB(A) überschreiten werden. Daher sind dort weitergehende Untersuchungen entsprechend der 24. BImSchV erforderlich. Da Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden / -wällen städtebaulich nicht zu realisieren sind, ist eine erhöhte Anforderung an den Schallschutz zu stellen. Der geplante P&R-Parkplatz ist weitgehend unkritisch. Da der Bebauungsplan aufgehoben werden soll, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Der „sachgerechte Umgang mit Abwässern“, hier ausschließlich des anfallenden Niederschlagswassers (vorhabenbezogen ist kein Schmutzwasser zu erwarten), erfolgt überwiegend durch die Aufnahme über unbefestigte Flächen sowie der Zuführung der öffentlichen Kanalisation (Landespflegerischer Begleitplan, 1998).

Hinsichtlich des „sachgerechten Umgangs mit Abfällen“ ist davon auszugehen, dass alle verwertbaren Abfälle separat erfasst werden. Anfallende Abfälle werden städtischen Entsorgungsanlagen / -unternehmen angedient.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, sind für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a nicht erforderlich, zumal keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden sind.

Bauleitplanerische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen sowie etwaige Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (schwere Unfälle oder Katastrophen, vgl. Kap. 6.2) sind nicht erforderlich. Es sind insbesondere keine angrenzenden Störfallbetriebe berührt.

Zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a schließlich keine Maßnahmen zu regeln.

¹⁶ ACCON Köln GmbH (1998): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan BP 43 a, Bericht ACB – 0898 – 4078 – 111.

6 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Grenzüberschreitende negative Auswirkungen sind vorliegend nicht möglich, da faktisch keine Eingriffe aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg erfolgen werden. Vielmehr wirkt sich dies aufgrund der ausbleibenden Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes positiv auf den Landschaftsraum aus und wertet diesen auf.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) sind aufgrund der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes nicht möglich.

6.1 Durchführung der Eingriffsregelung

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 – 18 BNatSchG / Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Mit den vorgesehenen Baumaßnahmen zur Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Dieser wird unmittelbar durch den Bau der Anbindungsstraße, der damit einhergehenden Anlage von Einschnittsböschungen sowie der Bahnunterführung verursacht. Die Straßenbereiche, Flächen der Einschnittsböschungen und der Unterführung sind entsprechend aufgrund dem Flächenverlust auszugleichen.

Die Gegenüberstellung von Eingriffswert (37865 Wertpunkte) und Ausgleichswert (34390 Wertpunkte) ergibt ein Kompensationsdefizit von 3475 Wertpunkten, welche nicht innerhalb des Plangebietes auszugleichen sind, da diese Flächen bereits ausgeschöpft sind. Entsprechend ist das Defizit auf externen Kompensationsflächen auszugleichen.

Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg ist jedoch kein Eingriff mehr in Natur und Landschaft zu erwarten. Somit sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6.2 Mensch / Sonstige

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Anlage 1 BauGB)

Folgende planungsrelevante „umweltbezogenen Auswirkungen“ auf Natur und Landschaft sowie den Menschen und seine Gesundheit waren bereits zur rechtskräftigen Bauleitplanung zusammenfassend zu erwarten (vgl. Landespflegerischer Begleitplan, 1998):

- Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes sind aufgrund der geplanten landschaftsgerechten Anpflanzung und Eingrünung der Straßenböschung von sehr geringem Ausmaß.
- Die Veränderung der Bodenstruktur bzw. Verdichtung durch den Baubetrieb im Planungsgebiet führt zu irreversiblen Versiegelung bzw. Schäden und Beeinträchtigungen, wodurch dieser als Lebensraum für Organismen entfällt. Entsprechend ist der Boden nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederherzustellen bzw. Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

- Es kommt zu keiner direkten Beeinflussung des Grundwasserspiegels. Indirekt wird das Wasser aufgrund des veränderten Abflusses in die Kanalisation durch den Straßenneubau der lokalen Grundwasserneubildung entzogen.
- Die versiegelten Flächen verändern nachhaltig das Mikroklima an den entsprechenden Standorten. Durch den Straßenverkehr ist mit erheblichen Licht-, Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg nicht umgesetzt wurden, ist ein Eintreten von etwaigen „umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ nicht mehr zu erwarten. Es besteht u.a. keine Hochwassergefahr (vgl. Kap. 3.3.1). Bodenbelastungen sind ausgeschlossen (vgl. Kap. 3.3.3).

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg sind keine erheblichen, anlagebedingten oder dauerhaften Auswirkungen, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, zu erwarten. Abrissarbeiten von Gebäuden fallen demnach zum Vorhaben nicht an.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen / -emissionen im Bereich der Wohnbebauung in der Adolf-Silverberg-Straße können entsprechend dem Lärmschutzgutachten (ACCON Köln GmbH, 1998) nicht ausgeschlossen werden. Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43a nicht umgesetzt wurden und dieser nun aufgehoben werden soll, ist mit keinen weiteren Umweltauswirkungen durch Immissionen / Emissionen zu rechnen. Entsprechend sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Ebenso können folgende mögliche nun ergänzend zu überprüfende Auswirkungen gemäß BauGB 2020 (vgl. Kap. 1.1) im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg ausgeschlossen werden:

- Lokal veränderte Auswirkungen auf das überörtliche Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
- Auswirkungen durch schwere Unfälle und / oder Katastrophen (da bspw. keine Störfallbetriebe berührt sind)
- Auswirkungen infolge von Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt
- Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe
- Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
- Auswirkungen auf „umweltbezogene Kulturgüter und sonstige Sachgüter“.

7 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Das Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten (plankonformer Alternativen) entfällt aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg.

8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Überwachung möglicher Auswirkungen (Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Umweltmonitorings) entfällt aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg.

9 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Für die Berechnung und Beurteilung der Geräuschsituation im Untersuchungsgebiet und der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg der Stadt Bedburg wurde folgende spezielle Methoden herangezogen:

- Standardisiertes Berechnungsverfahren der RLS 90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe von 1990 (für Verkehrslärberechnungen allgemein anzuwenden)
- Flächenhafte Schallberechnungen und Einzelpunktberechnungen
- EDV-Programm „CADNA/A“ zur Berechnung von Schallimmissionen

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes selbst wurden darüber hinaus keine eigenen speziellen Umweltverfahren-/ Techniken angewandt.

10 Kenntnislücken / Umweltrisiken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Erhebliche Schwierigkeiten und technische Lücken sowie fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

11 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg wurde bis dato nicht umgesetzt. Dieser Bebauungsplan soll nach dem Aufstellungsbeschluss vom 18. Februar 2020 aufgehoben werden.

Neben der in den Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschafts- und Grünordnungsplanung wurden im Rahmen der Umweltprüfung bereits zur rechtskräftigen Bauleitplanung potentielle Geräuschmissionen untersucht und potentielle Kontaminationen / Altlastenbelastungen geprüft. Hierbei wurden gängige bzw. anerkannte Umweltverfahren und Techniken angewandt.

Zur örtlichen Umwelt sind zahlreiche Vorgaben in bereits bestehenden Plänen, Fachaussagen und Gesetzen getroffen, welche im Bebauungsplan sowie zu dessen Aufhebung verbindlich zu berücksichtigen sind.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist somit dem planerischen Innenbereich zuzuordnen. Es sind keine FFH- und/ oder Vogelschutzgebiete sowie geschützte Biotoptypen betroffen, sodass keine Natura 2000-Belange berührt werden. Landespflegerische Zielvorstellungen bestehen für das Gebiet nicht.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete oder -güter betroffen. Das Gebiet grenzt jedoch unmittelbar an den ‚Naturpark Rheinland‘ an. Sonstige Belange, wie etwa Kulturgüter oder Flächen für nachhaltige Naturschutzmaßnahmen werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (1998) fanden detaillierte örtliche Bestandsaufnahmen von ‚Natur und Landschaft‘ statt. Diese haben zusammenfassend ergeben, dass im Plangebiet u.a. Ruderalflächen mit einer mäßigen Wertigkeit und (höher)wertige Gehölzbestände überplant werden, welchen als Brut- und Nahrungshabitat bzw. als Lebensstätte eine hohe tierökologische Bedeutung zukommt. Sehr bedeutsame Böden oder Gewässer werden voraussichtlich nicht berührt. Für landschaftliche Erholungsbelange kommt dem Plangebiet allenfalls eine untergeordnete Bedeutung zu, da u.a. eine hohe potentialübergreifende Vorbelastung durch den Straßen- und Bahnverkehr gegeben ist.

Im Rahmen des Landespflegerischen Begleitplans zur rechtskräftigen Bauleitplanung fand eine umfassende örtliche Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft (einschließlich Bestands- und Biotoptypen) statt. Diese hat zusammenfassend ergeben, dass im Plangebiet mit einem hohen planungsrelevanten Eingriffsrisiko zu rechnen wäre. Dies gilt insbesondere für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima, welche aufgrund der damals vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen teils irreversibel geschädigt würden.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43a jedoch nie umgesetzt wurde und dieser nun aufgehoben werden soll, ist mit erheblichen positiven Umweltauswirkungen langfristig / dauerhaft zu rechnen, insbesondere aufgrund der ausbleibenden Inanspruchnahme von gehölzreichen Flächen und zusätzlicher Bodenversiegelung.

Bei einer alternativen Nichtdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplanes könnten zurzeit unversiegelte Bereiche weiterhin durch u.a. festgesetzte Straßenverkehrsflächen ggf. vollständig in Anspruch genommen werden. Dies wäre verbunden mit u.a. weiterhin möglichen erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die grünordnerische Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung ergibt ein Kompensationsdefizit von 3475 Wertpunkten, welches auf externen Kompensationsflächen auszugleichen ist. Aufgrund der

Aufhebung des Bebauungsplanes ist jedoch kein Eingriff in Natur- und Landschaftshaushalt mehr zu erwarten - somit sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Es ist zusammenfassend nicht zu erwarten, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes außerhalb des Naturschutzes sonstige planungsrelevante erheblichen negative Umweltauswirkungen (insbesondere auf die menschliche Gesundheit) eintreten werden.

Aufgrund der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg sind schließlich keine Überwachungsmaßnahmen bauleitplanerisch zu treffen.

12 Quellenverzeichnis

(Referenzliste der Quellen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

ACCON Köln GmbH (1998): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan BP 43a, Bericht ACB – 0898 – 4078 – 111.

Amt für Kreisentwicklung und Ökologie (2019): Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsplan Nr. 1 – Tagebaurekultivierung Nord, 10. Änderung.

Amt für Kreisentwicklung und Ökologie (2019): Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsplan Nr. 2 – Jülicher Börde mit Tietzer Höhe, 4. Änderung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes von 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440).

Calles - De Brabant (1998): Bebauungsplan 43a – Landespflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, Köln-Lövenich.

Finck P., Heinze S., Raths U., Riecken U., Ssymank A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands – dritte fortgeschriebene Fassung 2017. Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand: April 2018, https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln/karten/show-zeich.php?21x5.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb (2020), https://www.gd.nrw.de/bo_dk.htm.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000.

Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2019): GEOportal.nrw - „Bodenschutz“, <https://www.geoportal.nrw/themenkarten>.

Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020): GEOportal.nrw, <https://www.geoportal.nrw/themenkarten>.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – LANUV (2016): Schutzwürdige Biotope in NRW, <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>.

Landesamt für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – LANUV (2013): Allelen in Nordrhein-Westfalen, Allelenkataster NRW, <http://allelen.naturschutzinformationen-nrw.de/nav2/Karte.aspx>.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): ELWAS-WEB, <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bedburg – Baumschutzsatzung – vom 23. Oktober 1986.

Stadt Bedburg (2014): Flächennutzungsplan, 5. Ausfertigung, Bearbeitungsstand: 18.12.2014.

Stadt Bedburg, Stadtentwicklung, Bauen & Wirtschaft, Denkmalschutz (2020), <https://www.bedburg.de/Stadtentwicklung-Bauen-und-Wirtschaft/Bauen/Denkmalschutz.htm>.